

V1

Verfahrensvorschlag

Initiator*innen: Ständiges Präsidium und Stadtvorstand (dort beschlossen am: 19.09.2022)

Titel: **Verfahrensvorschlag für den Stadtparteitag am 18. Oktober 2022 für die Listenreihungen für Bezirks- und Landtagswahl und die Wahl der Delegierten für die Bezirksdelegiertenkonferenz 2023**

Antragstext

1 Der Stadtparteitag möge beschließen:

2 **Erster Abschnitt: Allgemeines**

- 3 1. Die Satzung, die Geschäfts- und Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen
4 Kreisverband München-Stadt finden auf den Parteitag Anwendung.
- 5 2. Für die Einbringung von Anträgen stehen grundsätzlich 3 Minuten für die
6 Redner*innen zur Verfügung.
- 7 3. Für Anträge zum laufenden Verfahren (Geschäftsordnungsanträge) stehen 2
8 Minuten für die Redner*innen zur Verfügung.

9 **Zweiter Abschnitt: Listenreihung**

- 10 1. Die Grünen München führen entsprechend §3, Abs. 4 der Wahlordnung eine
11 Listenreihung für die Stimmkreiskandidierenden als Orientierung für die
12 Bezirksdelegierten zur Listenerstellung für die Landtags- und Bezirkswahl

13 2023 durch.

- 14 2. Dabei wird eine quotierte Listenreihung der gewählten
15 Stimmkreiskandidat*innen getrennt nach Direktkandidierenden für den
16 Bezirkstag und den Landtag beschlossen. Sollte aufgrund fehlender
17 weiblicher Kandidierender kein Frauenplatz zur Verfügung stehen, wird die
18 Liste dennoch weiter gereiht, sodass jede*r Kandidierende einen Platz in
19 der Listenreihung erhält. Die nach dem Bundes- und Landesfrauenstatut
20 vorgesehene Quotierung von Wahllisten findet auf der Bezirksliste durch
21 die Bezirksdelegiertenkonferenz statt.

- 22 3. Die Kandidierenden erhalten dabei vier Minuten Zeit zur Vorstellung. Nach
23 der Vorstellung werden zwei quotierte Fragen aus der Versammlung
24 beantwortet, wofür zwei Minuten zur Verfügung stehen. Sollte ein*e
25 Bewerber*in keine Fragen gestellt bekommen, stehen ihm*ihr die zwei
26 Minuten für weitere Ausführungen zur Verfügung. Sollte sich ein*e
27 Bewerber*in auf mehr als einen Listenplatz bewerben, steht nur bei der
28 Kandidatur auf den ersten Platz Redezeit zur Verfügung.

- 29 4. Die Abstimmungen zur Listenreihung finden entsprechend Wahlordnung, §1,
30 Abs. 2 und 3 statt. Sollten für Reihungsplätze nur ein*e Kandidat*in zur
31 Wahl stehen, wird offen über die Plätze abgestimmt, sofern sich kein
32 Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

- 33 5. Die Kandidierenden sind aufgefordert, in der Reihenfolge der
34 Listenreihungen auf der Bezirksdelegiertenkonferenz zu kandidieren. Wer
35 beim ersten Versuch nicht gewählt wird, darf noch einmal innerhalb der
36 Münchner Reihung als einzige*r direktkandidierende*r Münchner*in antreten.
37 Wer auch beim zweiten Versuch nicht gewählt wird, überlässt den
38 nächstgereihten Kandidierenden aus München den Vortritt.

- 39 6. Jede Abweichung der von der Versammlung beschlossenen Listenreihung bedarf
40 der ausdrücklichen Absprache mit dem Stadtvorstand.

41 **Dritter Abschnitt: Delegiertenwahlen**

- 42 1. Die Delegiertenwahlen finden gemäß §4 der Wahlordnung statt.

- 43 2. Die entsprechend Wahlordnung §4, Abs. 5a vorgeschlagenen Delegierten der
44 Ortsverbände und der Grünen Jugend München werden zu Beginn des
45 Tagesordnungspunktes als Gesamtorschlag abgestimmt. Dieser Vorschlag

- 46 benötigt eine absolute Mehrheit und wird schriftlich abgestimmt. Die
47 Vorschläge müssen entsprechend Wahlordnung §4, Abs. 5c bis zum Freitag vor
48 der Versammlung der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- 49 3. Die nicht vergebenen Delegiertenplätze werden anschließend quotiert von
50 der Versammlung gewählt. Die Anzahl der noch zu wählenden Delegierten wird
51 abschließend von der Versammlungsleitung nach Abstimmung über den
52 Gesamtorschlag ermittelt und der Versammlung mitgeteilt.
- 53 4. Bewerbungen als Delegierte müssen gemäß §4, Abs. 2, Satz 2 der Wahlordnung
54 spätestens zu Beginn der Versammlung beim Stadtvorstand oder der
55 Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 56 5. Jede*r Bewerber*in hat dabei entsprechend §4, Abs. 1, Satz 3 der
57 Wahlordnung zwei Minuten Zeit sich vorzustellen. Fragen sind dabei nicht
58 zugelassen.
- 59 6. Die Delegierten werden nach §4, Abs. 2 per Zustimmungsblockwahl gewählt.
60 Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung
61 stehen, und kann jeder*m Bewerber*in eine oder keine Stimme geben. Gewählt
62 ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit der
63 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen findet zwischen diesen ein zweiter
64 Wahlgang statt, danach entscheidet das Los.
- 65 7. Bewerber*innen, die nicht als Delegierte gewählt werden, sind nach
66 Wahlordnung, §4, Abs. 4 auf ihrer Liste (Frauen bzw. offene Plätze)
67 automatisch Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses,
68 sofern sie mindestens 10 Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit
69 unter Ersatzdelegierten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Zahl
70 der Ersatzdelegierten ist auf 50% der zu wählenden Delegierten für eine
71 Liste beschränkt. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ganzzahlig
72 sein, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- 73 8. Die Zustimmungsblockwahl findet mittels elektronischer Abstimmung ab. Die
74 rechtlich verbindliche Schlussabstimmung findet mittels schriftlicher
75 Abstimmung ab.